

130 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (VI. G. P.).

21. 4. 1950.

Regierungsvorlage.**Bundesgesetz vom
über die Änderung einiger grundbuchs-
rechtlicher Vorschriften.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Das Allgemeine Grundbuchsgesetz wird in folgender Weise abgeändert:

1. § 31 erhält folgende neue Absätze:

(4) Besteht weder für den Staat, in dem die ausländische Urkunde ausgestellt wurde, eine österreichische Vertretungsbehörde, noch für Österreich eine Vertretungsbehörde dieses Staates, so kann das Bundesministerium für Justiz von der nach den bestehenden Vorschriften erforderlichen diplomatischen Beglaubigung (Abs. 3) Nachsicht erteilen.

(5) Das gleiche gilt, wenn die Einholung einer Beglaubigung nach Abs. 3 infolge außergewöhnlicher Verhältnisse unmöglich ist oder doch auf erhebliche Schwierigkeiten stößt.

2. Im § 53 Abs. 3 hat der letzte Satz zu lauten:

Die Bestimmungen des § 31 Abs. 3 bis 5 sind anzuwenden.

§ 2. Das Liegenschaftsteilungsgesetz, BGBl. Nr. 3/1930, wird in folgender Weise abgeändert:

1. In den §§ 13 und 14 Abs. 1 tritt an die Stelle des Betrages von 200 S der Betrag von 1000 S.

2. Im § 17 Abs. 1 und im § 18 Abs. 1 und 3 tritt an die Stelle des Betrages von 500 S der Betrag von 1000 S.

3. Im § 28 Abs. 3 tritt an die Stelle des Rahmens von 1'33 bis 66'67 S der Rahmen von 10 bis 500 S.

§ 3. Im § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 5. Juni 1890, RGBl. Nr. 109, betreffend die grundbücherliche Einverleibung auf Grund von Privaturkunden in geringfügigen Grundbuchsachen, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 31. März 1927, BGBl. Nr. 118, tritt an die Stelle des Betrages von 133'33 S der Betrag von 500 S.

§ 4. Die Verordnung über die bücherliche Anmerkung der Rangordnung für eine beabsichtigte Veräußerung oder Löschung in der Ostmark, den bayerischen Gemeinden Jungholz und Mittelberg, dem Reichsgau Sudetenland und den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten Teilen der sudetendeutschen Gebiete vom 7. November 1939, Deutsches RGBl. I S. 2174, und die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die bücherliche Anmerkung der Rangordnung vom 23. Juni 1944, Deutsches RGBl. I S. 142, werden aufgehoben.

§ 5. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz betraut.

Erläuternde Bemerkungen.**Zu § 1:**

Österreich verfügt derzeit noch in manchen Staaten über keine Vertretungsbehörde. Da ein Staat, in dem oder für den keine österreichische Vertretung besteht, in der Regel auch in Österreich oder für Österreich keinen Vertreter besitzt, gibt es praktisch keine Möglichkeit, eine dort ausgestellte Urkunde mit der gemäß § 31 Abs. 3 Grundbuchsgesetz nötigen diplomatischen

Überbeglaubigung zu versehen. Aber auch in Staaten, in denen eine österreichische Vertretungsbehörde besteht, kann infolge besonderer Umstände die Einholung der Beglaubigung unmöglich oder sehr schwierig sein.

§ 1 des Entwurfes sieht daher eine Ergänzung des § 31 Grundbuchsgesetz vor, wonach in Anlehnung an die in § 33 Abs. 2 Grundbuchsgesetz getroffene Regelung das

2

Bundesministerium für Justiz in den angeführten Fällen von der nach den bestehenden Vorschriften erforderlichen diplomatischen Beglaubigung Nachsicht erteilen kann.

Der vorgenommenen Erweiterung des § 31 entsprechend mußte das in § 53 Grundbuchsgesetz enthaltene Zitat dieser Gesetzesstelle angepaßt werden.

Die §§ 2 und 3 des Entwurfes dienen einer den gegenwärtigen Verhältnissen angepaßten Erhöhung der seit 1945 unverändert gebliebenen Wertgrenzen in grundbuchsrechtlichen Vorschriften.

Zu § 2 Z. 1 und 2:

Die §§ 13 ff. des Liegenschaftsteilungsgesetzes betreffen das vereinfachte Verfahren zur lastenfreien Abschreibung geringwertiger Trennstücke. Der Wert, um den sich die beim Grundbuchkörper verbleibenden Grundstücke bei Anwendung dieser Bestimmung durch die Abschreibung vermindern dürfen, betrug im Jahre 1938 300 S und beträgt jetzt infolge der Umrechnung auf Reichsmark und Neuschilling 200 S.

Die §§ 15 ff. des Liegenschaftsteilungsgesetzes in der Fassung der Verordnung zur Vereinfachung des Eisenbahnbuchrechtes, Deutsches RGBI. I S. 216/1944, regeln das vereinfachte Verfahren für die Verbücherung von Straßen-, Weg-, Eisenbahn- und Wasserbauanlagen. Diese Bestimmungen dürfen angewendet werden, wenn der Wert der betreffenden Grundstücke bestimmte Beträge nicht übersteigt. Diese Wertgrenze betrug im Jahre 1938 300 S, wurde aber durch die erwähnte Verordnung im Jahre 1944 auf 500 RM erhöht und beträgt daher heute 500 S.

Der Gesetzentwurf sieht wieder eine einheitliche Festsetzung beider Wertgrenzen, und zwar mit 1000 S, vor. Diese Erhöhung, gegenüber dem Stande von 1938, erscheint gerechtfertigt, da gegenwärtig auch Rechtsgeschäfte über die der Preisregelung noch unterliegenden landwirtschaftlichen Grundstücke nach den Richtlinien der Landwirtschaftskammern und mit Zustimmung der Grundverkehrskommissionen die drei- bis vierfachen Preise des Jahres 1938 zugrunde gelegt werden dürfen.

Zu § 2 Z. 3:

§ 28 des Liegenschaftsteilungsgesetzes sieht die Verhängung einer Geldstrafe von

2. bis 100 Altschilling (= 1:33 bis 66:67 Reichsmark = Neuschilling) gegen denjenigen vor, der trotz Aufforderung die Herstellung der Grundbuchsordnung unterläßt. Die vorgeschlagene Erhöhung dieses Strafrahmens auf 10 bis 500 S erscheint angemessen.

Zu § 3:

Das Gesetz vom 5. Juni 1890, RGBI. Nr. 109, in der Fassung des Gesetzes vom 31. März 1927, BGBl. Nr. 118, ermöglicht grundbücherliche Einverleibungen auf Grund von Privaturkunden, in denen die erforderliche Unterschriftbeglaubigung an Stelle des Gerichtes oder des Notars von zwei privaten glaubwürdigen Zeugen vorgenommen wird, wenn der Betrag der Forderung oder der Wert der Liegenschaft (eines Rechtes) 200 Altschilling = 133:33 Neuschilling nicht übersteigt. Um dem Gesetz wieder eine praktische Bedeutung zu geben, soll eine Erhöhung dieser Grenze auf 500 S vorgenommen werden.

Zu § 4:

Die Verordnung vom 7. November 1939, Deutsches RGBI. I S. 2174, ermöglichte es, zugunsten einer mit Enteignungsrecht ausgestatteten Person Rangordnungen für die beabsichtigte Veräußerung einer Liegenschaft und für die damit zusammenhängende Löschung einer Pfandforderung mit fünfjähriger Geltungsdauer einzutragen. Die Verordnung vom 23. Juni 1944, Deutsches RGBI. I S. 142, verlängerte diese fünfjährige Frist auf zehn Jahre. Der nach diesen Verordnungen ergehende Rangordnungsbescheid hat im Gegensatz zu der Regelung im Grundbuchsgesetz den Berechtigten ausdrücklich zu benennen und kann daher nicht weiter übertragen werden. Der Anlaß zu diesen Verordnungen war der beabsichtigte Bau der Reichsautobahn. Dem Autobahnunternehmen, dessen Programm infolge des Krieges einen Aufschub erleiden mußte, sollte hiedurch der bücherliche Rang für die spätere Grundeinlösung gewahrt werden. Durch die beabsichtigte Aufhebung dieser Verordnungen wird die Neubegründung solcher, dem System des Grundbuchsgesetzes fremder, langfristiger Rangordnungen künftig ausgeschlossen. Rechte aus bereits eingetragenen Anmerkungen werden hiedurch nicht berührt.

§ 5 enthält die Vollzugsklausel.